

Rahmenvertrag für Lieferung und Einbau von Raddauerzählstellen sowie Betrieb einer webbasierten Auswerteplattform

Zwischen der

Landeshauptstadt Potsdam

vertreten durch

die Oberbürgermeisterin,

diese vertreten durch

den Beigeordneten des Geschäftsbereichs 4, Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt, Herrn Bernd Rubelt
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

- Im Folgenden „**Auftraggeberin (AG)**“ oder „Landeshauptstadt Potsdam“ genannt –

Und

-
-
-

- im Folgenden „**Auftragnehmer (AN)**“ oder „auftragnehmende Partei“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel	5
§ 2 Rahmenvertragsgegenstand	5
§ 3 Pflichten des AN	6
(1) Projektverantwortung des AN	6
(2) Stand der Technik.....	6
(3) Koordinations- und Kontrollpflichten	7
(4) Kontrolle von Arbeits- und Gesundheitsschutz	7
(5) Einhaltung der Rahmenarbeitszeit	7
(6) Cloudleistungen	7
(7) Wartung und Instandhaltung.....	8
§ 4 Abruf von Rahmenvertragsleistungen	8
(1) Abruf.....	8
(2) Abnahmemenge	9
(3) Abrufberechtigte	9
§ 5 Ausführungsfristen der Abrufleistungen	9
§ 6 Abnahme der Abrufleistungen.....	9
§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen.....	9
(1) Vergütung.....	9
(2) Fälligkeit	10
(3) Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Preise	10
(4) Anspruch auf Rückerstattung	10
(5) Mitteilung an das zuständige Finanzamt	10
§ 8 Rechnungen	10
(1) Rechnung.....	10
(2) Rechnungslegung	11
§ 9 Sicherheitsleistungen	11
§ 10 Mängel der Abrufleistungen	11
§ 11 Haftung und Haftpflichtversicherung	12
§ 12 Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware	13
§ 13 Rechte an Daten	14

Rahmenvertrag für Lieferung und Einbau von Raddauerzählstellen sowie Betrieb einer webbasierten Auswerteplattform

§ 14 Ansprechpartner und Kontaktdaten	15
(1) Auftragnehmer	15
(2) Auftraggeberin	15
§ 15 Unterauftragnehmer	15
(1) Benennung Unterauftragnehmer	15
(2) Zustimmung	15
§ 16 Einhaltung verkehrsbehördlicher Anordnungen / Koordination mit Versorgungsträgern	16
(1) Verkehrsbehördliche Anordnungen	16
(2) Einholung verkehrsbehördlicher Anordnungen	16
(3) Koordination mit Versorgungsträgern	16
§ 17 Änderung der Abrufleistung	16
(1) Leistungsänderung	16
(2) Überprüfung	16
(3) Beginn der Ausführung	16
(4) Anpassungen	17
§ 18 Vertraulichkeit, Datenschutz	17
(1) Geheimhaltung	17
(2) Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes	17
§ 19 Kontrollrechte der AG	18
§ 20 Persönliche Daten	18
§ 21 Dokumentation der Abrufleistungen	18
§ 22 Einhalten geltender Rechtsvorschriften, Antidiskriminierungs- und Antikorruptionsklausel	18
§ 23 Laufzeit und Kündigung der rahmenvertraglichen Leistungen	20
§ 24 Außerordentliche Kündigung des Rahmenvertrages	20
(1) Außerordentliche Kündigung	20
(2) Schriftform der Kündigung	20
(3) Nachprüfungsverfahren	20
§ 25 Gerichtsstand	21
§ 26 Sonstiges und Salvatorische Klausel	21
(1) Änderungen oder Ergänzungen	21

(2)	Salvatorische Klausel	21
-----	-----------------------------	----

ENTWURF

§ 1 Präambel

Die AG ist verantwortlich für die Planung, den Neubau, sowie Pflege und Wartung von verkehrstechnischen Anlagen im Verkehrsmanagement. Um dem stetig wachsenden Radverkehr gerecht zu werden und die Radwege bedarfsgerecht zu planen und zu erweitern, benötigt die AG exakte Daten des Radverkehrs. Diese Daten sollen mit einem stadtweit aufgebauten Raddauerzählstellennetz gesammelt und ausgewertet werden. Hierzu sind Raddauerzählstellen auf Abruf zu liefern und einzubauen. Eine webbasierte Auswerteplattform ist bereits am Tag nach Zugang des Abrufs der ersten Raddauerzählstelle als Cloudleistung zur Verfügung zu stellen. Jede einzelne Raddauerzählstelle ist vom Auftragnehmer ab Abnahme zu warten und instand zu halten. Damit ergeben sich für den Einbau, die Auswerteplattform und die Wartung- und Instandhaltungsleistung unterschiedliche in diesem Rahmenvertrag einschließlich der jeweiligen Anlagen näher geregelte Laufzeiten.

Dies vorausgeschickt wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 2 Rahmenvertragsgegenstand

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für Liefer- und Installationsleistungen von Raddauerzählstellen auf der Grundlage von Einzelaufträgen mit anschließender Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung (Rahmenvertragsleistung/Abrufleistung) sowie die Bedingungen für die Bereitstellung und den Betrieb einer webbasierten Auswerteplattform als Cloudleistung.

Der Rahmenvertrag stellt die verbindliche Grundlage der Einzelaufträge zwischen den Vertragsparteien dar. Mit den Einzelaufträgen werden die konkreten Leistungspflichten der Vertragsparteien begründet und in Bezug auf Art, Umfang, Ort und Zeit der Leistung konkretisiert. Der AN ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, die vertraglich festgelegte Leistung auf Abruf zu erbringen, sofern sich aus diesem Vertrag keine abweichende Regelung ergibt.

- (2) Vertragsbestandteile sind:

- a) die Vergabeunterlagen, insbesondere bestehend aus der Angebotsaufforderung, dem Leistungsverzeichnis, der Leistungsbeschreibung, den Änderungen durch die Antworten der Landeshauptstadt Potsdam auf Bewerber-/Bieteranfragen sowie das Verzeichnis der Unteraufträge/Eignungsleihe (**Anlagenkonvolut 1**),
- b) das Angebot des AN einschließlich bepreistem Leistungsverzeichnis (**Anlage 2**),
- c) Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (**Anlage 3**),
- d) Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabesetz für Auftragnehmer und Nachunternehmer (**Anlage 4 und 5**),
- e) die in Ziffer 8 der Leistungsbeschreibung näher benannten technischen Vorschriften,
- f) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/ B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen jeweils gültigen Fassung,
- g) das Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten (**Anlage 6**),

h) die Auftragsverarbeitungsvereinbarung (**Anlage 7**).

- (3) Für zu erbringende Cloudleistungen wird der EVB-IT Cloud-Vertrag einschließlich dem Kriterienkatalog für Cloudleistungen sowie den Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung (**Anlage 8**) Vertragsbestandteil. Soweit Anlage 8 keine eigenständige Regelung vorsieht, gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrages. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der Anlage 8 grundsätzlich den Regelungen dieses Rahmenvertrages als Konkretisierung des in der Leistungsbeschreibung näher beschriebenen Leistungsbausteins 4.4. vor. Die Regelungen der §§ 8, 11, 20, 22, 25 und 26 dieses Rahmenvertrages gehen bei Widersprüchen den Regelungen der Anlage 8 vor.
- (4) Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 3 gelten bei Widersprüchen die in Absatz 2 genannten Vertragsbestandteile nacheinander in der ausgeführten Reihenfolge nachrangig zu den Regelungen dieses Vertrages. Allgemeine Vertragsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn diese widerspruchsfrei durch die AG entgegengenommen wurden, es sei denn, die Parteien haben in Bezug auf Anlage 8 zu diesem Rahmenvertrag eine abweichende Regelung getroffen.

§ 3 Pflichten des AN

(1) Projektverantwortung des AN

Der AN erfüllt vertragsgemäß die zu erbringenden Leistungen im Bearbeitungsbereich, für den er den Zuschlag erhalten hat. Er verpflichtet sich zur vollständigen, mangelfreien und termintreuen Erfüllung zu den vereinbarten Kosten der in diesem Rahmenvertrag ausdrücklich aufgeführten und über die Leistungsabrufe konkretisierten Pflichten als Gesamtleistung. Der AN trägt die Erfolgsverantwortung für die in diesem Rahmenvertrag vereinbarten und über den Leistungsabruf konkretisierten Leistungen. Der AN trägt die Gesamtverantwortung für die volle Funktionsfähigkeit. Die Bestandteile sämtlicher Planungsunterlagen bilden nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine rechtliche Einheit. Dabei hat er seine Leistungen in einem solchen Umfang und in einer solchen Qualität zu erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendig ist. Er versichert, dass seine personelle, sachliche und finanzielle Kapazität und Leistungsfähigkeit sowie seine Erfahrungen und Organisation seines Unternehmens eine vertragsgemäße Leistungserbringung sicherstellen.

(2) Stand der Technik

Der AN verpflichtet sich, sicherzustellen, dass alle von ihm erbrachten Leistungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den rechtlich bindenden Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen (nachfolgend „Stand der Technik“). Alle Werkleistungen sind insbesondere technisch und handwerklich einwandfrei, vollständig, mangelfrei (wobei § 640 Abs. 1 S. 2 BGB unberührt bleibt, d.h. auch bei unwesentlichen Mängeln abgenommen werden muss), betriebsfertig und allen behördlichen Anforderungen entsprechend umzusetzen. Der AN ist auch verantwortlich für den fehlerfreien, geprüften Zustand der Werkzeuge / Hilfsmittel nach den neuesten

Vorschriften der EU-Maschinenrichtlinie inklusive CE-Kennzeichnung. Sofern andere oder zusätzliche Produkte oder Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung besser geeignet sind oder eine für die AG wirtschaftlichere Lösung darstellen, ist der AN verpflichtet, die AG darauf hinzuweisen. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und Leistungen haben könnten, ist der AN verpflichtet, die AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Koordinations- und Kontrollpflichten

Der AN ist hinsichtlich der Erfüllung des Gesamtvertrages und der entsprechenden Abrufleistungen vollständig verantwortlich, insbesondere für:

- Steuerung und Kontrolle von Abrufleistungen für die AG
- Festlegung der Rahmenbedingungen für die Projektorganisation der abgerufenen Leistungen,
- Organisation und Dokumentation der abgerufenen Leistungen,
- Problem- und Konfliktlösung bei der Planung, bei der Abwicklung und beim Abschluss hinsichtlich des jeweiligen Leistungsabrufs,
- Überwachung der Abrufleistung und Einleitung von eventuell notwendigen Krisenmaßnahmen,
- Gewährleistung der Abrufberichterstattung und -kommunikation,
- Berichterstattung an den AG über den Stand der Abrufleistungen.

(4) Kontrolle von Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der AN verpflichtet sich gegenüber der AG zur Einhaltung aller zwingend anwendbaren gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen nach diesem Vertrag geltenden Sicherheitsregelungen, insbesondere den Arbeits- und Gesundheitsschutz betreffend. Der AN wird diese Regelungen, soweit für den konkreten Leistungsabruf und Einsatz seiner eigenen und fremden Mitarbeiter einschlägig, in verständlicher Weise, soweit notwendig in den Muttersprachen der beschäftigten Arbeitnehmer, an die beauftragten Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weitergeben oder auf andere nachvollziehbare Weise sicherstellen, dass diese Regelungen eingehalten werden.

(5) Einhaltung der Rahmenarbeitszeit

Der AN ist dazu verpflichtet die Rahmenarbeitszeit der AG einzuhalten. Die werkvertragliche Rahmenarbeitszeit beginnt 6:00 Uhr und endet 21:00 Uhr. Am Samstag kann freiwillig an Stelle eines regulären Arbeitstages unter Beibehaltung der 5-Tage-Arbeitswoche (bzw. jeweiligen Soll-Tage- Arbeitswoche) bis 13:00 Uhr gearbeitet werden. Die Arbeitsleistung an Samstagen kann auch stundenweise erfolgen. Es besteht keine Verpflichtung, an Samstagen zu arbeiten. Die freiwillige Samstagsarbeit begründet keine Zuschläge. Es dürfen maximal 10 Stunden innerhalb der Rahmenarbeitszeit gearbeitet werden.

(6) Cloudleistungen

Sofern Cloudleistungen beauftragt werden (Ziffer 4.4. der Leistungsbeschreibung), gelten die in Anlage 8 vereinbarten Regelungen nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 dieses Rahmenvertrages. Auch ohne gesonderten Abruf beginnt der EVB-IT-Cloudvertrag (Anlage 8) mit dem Tag nach Zugang des Abrufs der ersten Raddauerzählstelle.

(7) Wartung und Instandhaltung

Der AN verpflichtet sich, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und des Betriebes der jeweiligen Raddauerzählstelle erforderlichen und in Ziffer 6. der Leistungsbeschreibung näher definierten Instandhaltungs- und Wartungsleistungen für jeweils ein Jahr je Raddauerzählstelle ab Abnahme der jeweiligen Raddauerzählstelle zu übernehmen. Eines gesonderten Abrufs bedarf es nicht.

Die Verpflichtung, Leistungen im Sinne von Ziffer 6. der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Raddauerzählstelle zu erbringen, verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die AG nicht drei Monate vor Ablauf eines jeden Leistungsjahres die Leistung schriftlich kündigt. Die Laufzeit für diese Leistungen beträgt maximal vier Jahre je Raddauerzählstelle ab Abnahme. Im Falle der automatischen Verlängerung gelten die Bestimmungen dieses Vertrages unverändert fort.

§ 4 Abruf von Rahmenvertragsleistungen

(1) Abruf

Der Rahmenvertrag stellt unter Berücksichtigung des Leistungsverzeichnisses sowie der Leistungsbeschreibung die verbindliche Grundlage der Einzelaufträge zwischen den Vertragsparteien dar. Die AG ruft die Leistungen bei Bedarf auf Grundlage dieses Rahmenvertrages, des Leistungsverzeichnisses und der Leistungsbeschreibung ab. Mit dem Abruf werden die konkreten Leistungspflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Art, Umfang, Ort und Zeit der Leistung festgelegt. Der AN ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, die vertraglich festgelegten Leistungen auf Abruf auszuführen. Sofern die AG einen Bedarf an Abrufleistungen aus diesem Vertrag hat, wird wie folgt vorgegangen:

- Die AG ruft die Leistungen per E-Mail oder schriftlich ab. Die konkreten Ausführungsdetails (z. B. Lageplan, Ausführungsfristen, Art- und Umfang der zu erbringenden Leistung) werden unter Bezugnahme auf die konkrete Position des Leistungsverzeichnisses mit dem Abrufschreiben übermittelt. Der Abruf erfolgt grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Leistungsbeginn. In begründeten Einzelfällen kann ein kürzerer Vorlauf einvernehmlich vereinbart werden.
- Der AN stellt innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang des Abrufschreibens in einem Abrufangebot die aus seiner Sicht notwendigen Leistungen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages und des Abrufschreibens zusammen und benennt verbindliche Ausführungstermine (mindestens Beginn und Fertigstellung). Dabei trägt der AN dafür Sorge, dass die betrieblichen Belange des Verkehrsmanagements beachtet werden und es nur zu einer unumgänglichen Beeinträchtigung des Verkehrs kommt.
- Die AG prüft das Abrufangebot, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit diesem Rahmenvertrag und der betrieblichen Erfordernisse. Im Ergebnis dieser Prüfung wird der AN zur Erbringung der Abrufleistungen aufgefordert oder

Rahmenvertrag für Lieferung und Einbau von Raddauerzählstellen sowie Betrieb einer webbasierten Auswerteplattform

angehalten ein neues Abrufangebot gemäß Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis vorzulegen.

- Das Abrufvertragsverhältnis über die abgerufene Leistung kommt durch die Annahme des Abrufangebotes (schriftlich oder per E-Mail) zustande.

(2) Abnahmemenge

Ein Anspruch des AN auf Mindestmengen ist nicht gegeben. Der Schätzwert beträgt zum voraussichtlichen Leistungsabruf jährlich 63.500 € Euro netto. Der Höchstwert wird auf 350.000,00 Euro netto für die gesamte – einschließlich automatisch verlängerter - Vertragslaufzeit taxiert (Rahmenobergrenze).

(3) Abrufberechtigte

Die Inanspruchnahme der Leistungen erfolgt per Abruf durch den Abrufberechtigten der AG. Die AG teilt dem AN schriftlich den Abrufberechtigten mit. Die benannte Person gilt bis zum Widerruf der AG als Abrufberechtigter.

§ 5 Ausführungsfristen der Abrufleistungen

Die Ausführungsfristen werden durch das Abrufvertragsverhältnis definiert. Die darin ausgewiesenen Ausführungsfristen sind verbindliche Vertragsfristen und können nur mit Zustimmung der AG geändert werden.

§ 6 Abnahme der Abrufleistungen

Die Leistungen des AN je Leistungsabruf werden nach vollständiger und im Wesentlichen mangelfreier Fertigstellung und Probetrieb aller ihm beauftragten Leistungen je Leistungsabruf abgenommen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Vorbehalte wegen bekannter Mängel sind bei der Abnahme zu protokollieren.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Vergütung

Der AN erhält je Einzelabruf für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung gemäß den im bepreistem Leistungsverzeichnis vereinbarten Einheitspreisen sowie den im jeweiligen Einzelabruf bestätigten Mengen.

Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche, insbesondere auch für den Fall der Nachbesserung und -erfüllung, abgegolten.

Rahmenvertrag für Lieferung und Einbau von Raddauerzählstellen sowie Betrieb einer webbasierten Auswerteplattform

(2) Fälligkeit

Der AN kann gegen Vorlage entsprechender Rechnungen Abschlagszahlungen gemäß dem Stand seiner Leistungen verlangen. Die Zahlung von Abschlagsrechnungen stellt keine Teilabnahme oder Freigabe von Leistungen dar.

Die prüffähige Schlussrechnung des abgerufenen Einzelauftrages erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme der jeweils abgerufenen Raddauerzählstelle.

Cloudleistungen nach § 3 Absatz 6 dieses Rahmenvertrages sind entsprechend Anlage 8 abzurechnen.

Die Wartungs- und Instandhaltungsleistungen einschließlich der Lieferung von Austauschmaterialien nach § 3 Absatz 7 dieses Rahmenvertrages sind für die jeweilige Raddauerzählstelle einzeln jährlich zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres in Rechnung zu stellen.

Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der prüfbaren Rechnung fällig und auf das vom AN zu benennende Konto zu zahlen.

(3) Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Preise

Der AN bestätigt, dass die im bepreistem Leistungsverzeichnis eingetragenen Preise ortsüblich sowie angemessen sind und den Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen entsprechen, insbesondere der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr. 244), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4968) geändert worden ist.

(4) Anspruch auf Rückerstattung

Jegliche Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt des Anspruchs auf Rückerstattung wegen fehlerhaft berechneter Leistungen. Bei Rückforderungen der AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten.

(5) Mitteilung an das zuständige Finanzamt

Die AG behält sich vor, die aus diesem Rahmenvertrag gezahlte Vergütung dem für den AN zuständigen Finanzamt zum Ablauf des Jahres mitzuteilen. Hierzu sind der AG durch den AN nach Vertragsabschluss unaufgefordert das für ihn zuständige Finanzamt sowie seine Steuernummer mindestens in Textform bekanntzugeben.

§ 8 Rechnungen

(1) Rechnung

Alle Rechnungen müssen jeweils dem konkreten Leistungsabruf, bei Wartungs- und Instandhaltungsleistungen der jeweiligen Raddauerzählstelle zugeordnet sein und den Anforderungen des § 14 UStG sowie zusätzlich, sofern es sich um eine elektronische Rechnung handelt, des § 5 BbgEREchV entsprechen. Der AN hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen.

Rahmenvertrag für Lieferung und Einbau von Raddauerzählstellen sowie Betrieb einer webbasierten Auswerteplattform

(2) Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt an

Landeshauptstadt Potsdam

Die Oberbürgermeisterin

AG 4751 Verkehrs- und Beleuchtungsmanagement

Friedrich-Ebert-Str. 79/81

14469 Potsdam.

Die Änderung der Rechnungsstelle oder - Anschrift bleibt der AG vorbehalten.

Sofern die Rechnung als elektronische Rechnung übermittelt wird, ist hierfür ausschließlich der Standard XRechnung zu verwenden. Dies schließt den Standard ZUGFeRD ab der Version 2.2.0 Profil XRechnung ein. Für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist ausschließlich die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) zu nutzen:

<https://xrechnung-bdr.de/>

Die Leitweg-ID der Landeshauptstadt Potsdam lautet: 12-12992262150119-98

Der AN ist im Fall von § 27 Abs. 38 UStG während der Dauer des Übergangszeitraums berechtigt, Rechnungen als sonstige Rechnung in Papierform oder als PDF an die Landeshauptstadt Potsdam zu übermitteln.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Es werden zur Vertragserfüllung keine Sicherheitsleistungen verlangt.

§ 10 Mängel der Abrufleistungen

(1) Der AN stellt sicher, dass alle während der Verjährungszeit entstehenden oder auftretenden Mängel von ihm nach seiner Wahl entweder im Wege der Nachbesserung fachmännisch beseitigt oder durch Nachlieferung behoben werden. Hierbei ausgebaute Teile gehen in das Eigentum des AN über. Weitergehende Mängelansprüche der AG werden hierdurch nicht berührt. Dies gilt jedoch nicht, sofern eine fehlende Leistung nachzuholen wäre, obwohl die AG kein Interesse mehr an der Vervollständigung oder Nachbesserung einer Leistung hat.

(2) Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung,

ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, die nicht im Verantwortungsbereich des AN stehen, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden von der AG oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

(3) Die Verjährungsfristen richten sich nach § 634a BGB.

(4) Im Falle von Mängeln im Sinne des Gewährleistungsrechts ist vom AN ein Prüfungsbericht vorzulegen, in dem die festgestellten Mängel aufzuführen sind. Beginn und Ende der Nachbesserungsarbeiten sind zwischen der AG und dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des Verkehrsmanagements zu vereinbaren.

(5) Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Standardsoftware, die die AG nicht in der vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, die AG weist nach, dass dieser Einsatz für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

§ 11 Haftung und Haftpflichtversicherung

(1) Der AN haftet für alle Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen in Ausführung des Auftrages schuldhaft verursacht worden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 2 sowie des § 18 Absatz 5 dieses Vertrages stellt der AN die AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter für Schäden aller Art frei, die auf einer schuldhaften Verletzung von Vertragspflichten oder sonstigem schuldhaften Verhalten des AN beruhen.

(2) Der AN sichert der AG zu, dass seine Leistungen und die von ihm beschafften Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung nicht in Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter eingreifen.

Der AN verpflichtet sich, die AG unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Ansprüche wegen einer Verletzung von Rechten im Sinne von Absatz 2 geltend machen.

Der AN stellt die AG von Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung ihrer Rechte nach Absatz 2 geltend gemacht werden.

(3) Der AN verpflichtet sich, die Abwehr von Ansprüchen nach Absatz 1 und 2 und § 18 Absatz 5 dieses Vertrages zu übernehmen und der AG alle dennoch entstehenden Verteidigungskosten und sonstigen Schäden hieraus zu ersetzen.

(4) Zur Absicherung von Ersatzansprüchen der AG aus diesem Vertrag hat der AN für die Dauer des Vertrages, jedenfalls bis zum Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen pro Jahr abzuschließen:

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| a) für Personen- und Sachschäden: | 2.000.000 € |
| b) für Vermögensschäden: | 300.000 € |

Der Versicherungsschutz muss alle Schäden, auch mittelbare und Drittschäden sowie Vor- und Spätschäden je Einzelschadensfall bis zur Höhe der Deckungssumme umfassen.

Die Kosten der Betriebshaftpflichtversicherung sind in der vereinbarten Vergütung enthalten.

- (5) Der AN weist der AG erstmalig unverzüglich bei Abschluss dieses Vertrages und dann fortlaufend nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres am ersten Werktag des folgenden Monats den entsprechenden Versicherungsabschluss und die regelmäßigen Prämienzahlungen für Versicherungen gemäß Absatz 4 nach. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist. Die AG kann Vergütungszahlungen von der Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung abhängig machen.
- (6) Weist der AN die Deckung nicht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die AG nach, so hat die AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe von § 24 dieses Vertrages zu kündigen.

§ 12 Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware

- (1) Der AN räumt der AG jeweils mit der Lieferung der jeweiligen Raddauerzählstelle das nicht ausschließliche, mit der Einschränkung von Absatz 2 übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare, örtlich unbeschränkte, in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares Recht ein, die zum Betrieb der jeweiligen Raddauerzählstelle sowie zu deren Konfiguration, Datenauslese und Echtzeitansicht über ein mobiles Endgerät erforderliche Standardsoftware einschließlich der zur Verfügung gestellten Softwareupdates zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden. Das Recht, die Standardsoftware in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung zu nutzen, lässt die Einschränkung der Mängelansprüche gemäß § 10 Abs. 5 unberührt.
- (2) Macht die AG von ihrem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts Gebrauch, hat sie ihre vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist die AG nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Die AG ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüfungszwecke zu behalten und zu nutzen.
- (3) Die AG ist berechtigt, von der Standardsoftware eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die der Softwareverteilung zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder der

ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

- (4) Werden die Nutzungsrechte auf eine im Einzelabruf definierte Hard- und/oder Softwareumgebung beschränkt, bedarf eine hiervon abweichende Nutzung der Zustimmung des AN. Ist eine im Einzelabruf definierte Hard- und/oder Softwareumgebung nicht funktionsfähig, ist die Nutzung bis zu deren Wiederherstellung in einer anderen Umgebung auch ohne Zustimmung des AN zulässig.
- (5) Die AG verpflichtet sich, die Standardsoftware nicht in eine andere Codeform zu bringen oder Veränderungen am Code vorzunehmen, es sei denn, dass dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.
- (6) Die im Rahmen dieses Vertrages gelieferte Standardsoftware wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Überlassung mit aktueller Scan-Software auf Befehl mit Schaden stiftender Software überprüft. Der AN erklärt, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken.

§ 13 Rechte an Daten

- (1) Die von den Raddauerzählstellen generierten Daten werden an die AG in der in Ziffer 4.3 der Leistungsbeschreibung nach Art und Umfang beschriebenen Weise an die AG mit der Befugnis der umfassenden Verwendung und Verwertung übertragen.
- (2) Sofern und soweit durch die Nutzung der Leistungen durch die AG urheberrechtlich geschützte Daten, Datenbanken oder Datenbankwerke oder andere Ergebnisse (z.B. Software, Dokumente) entstehen, räumt der AN der AG das ausschließliche, örtlich unbeschränkte, in jeder Hard- und Softwareumgebung ausübbares, übertragbares, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, diese im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten, auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, zu veröffentlichen, durch Dritte nutzen zu lassen, für die AG betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von gewerblichen und nicht gewerblichen Leistungen. Die AG räumt dem AN an den von der AG neu generierten Werken, mit denen er die Leistung nutzt oder die er in die Leistung einbringt, maximal auf die Vertragslaufzeit befristete Rechte ein, diese Werke ausschließlich zur Vertragserfüllung und im dafür erforderlichen Umfang zu nutzen.
- (3) Soweit die Inanspruchnahme von Leistungen durch die AG nach Vertragsende vereinbart ist, stehen ihr die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte zu.

§ 14 Ansprechpartner und Kontaktdaten

(1) Auftragnehmer

–
–
–

(2) Auftraggeberin

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur, Bereich Verkehr und Technik,

Friedrich-Ebert-St r. 79/81, 14469 Potsdam

E-Mail: verkehr-technik@rathaus.potsdam.de

Fax: 0049/0331/289-2751

§ 15 Unterauftragnehmer

(1) Benennung Unterauftragnehmer

Der AN darf zur Erbringung von Leistungen nur die im Angebot benannten Unterauftragnehmer einsetzen. In diesem Falle sind sie als Erfüllungsgehilfen des AN tätig. Eine Auswechselung oder die Benennung weiterer Unterauftragnehmer ist nur zulässig, wenn die AG dem ausdrücklich zustimmt. Hierzu sind der AG vom AN die notwendigen Eignungsunterlagen und -erklärungen sowie die übertragenen Leistungsanteile des zum Einsatz vorgesehenen Unterauftragnehmers vorzulegen. Diese müssen sich an den eignungsrelevanten Anlagen dieses Vertrages orientieren.

(2) Zustimmung

Seine Zustimmung wird die AG nur aus sachlichen Gründen versagen, insbesondere wenn der Unterauftragnehmer nach der Erfahrung der AG, nach den vorgelegten Unterlagen oder den belastbaren Aussagen früherer Auftraggeber des Unterauftragnehmers nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung bietet, wenn die Einhaltung der Leistungsanforderungen nach diesem Vertrag begründeten Zweifeln unterliegt oder wenn der Unterauftragnehmer in einem Vergabeverfahren nach § 123 oder § 124 GWB auszuschließen wäre.

Die AG kann die Zustimmung verweigern, wenn Anlass für Zweifel besteht, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen ordnungsgemäß und vertragsgerecht erbringt, insbesondere, wenn Zweifel an seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Erfahrung und an der Einhaltung der Verpflichtungen des Datenschutzes aus § 18 dieses Vertrages bestehen. Die Unterauftragnehmer müssen ferner eine schriftliche Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 und § 124 GWB abgeben.

§ 16 Einhaltung verkehrsbehördlicher Anordnungen / Koordination mit Versorgungsträgern

(1) Verkehrsbehördliche Anordnungen

Der AN verpflichtet sich verkehrsbehördlichen Anweisungen im Einzelfall Folge zu leisten.

(2) Einholung verkehrsbehördlicher Anordnungen

Der AN verpflichtet sich, im Fall der Notwendigkeit einer verkehrsbehördlichen Anordnung (VAO) um die vertragliche Umsetzung zu gewährleisten, diese im Vorfeld einzuholen. Die Kosten der VAO sind entsprechend des Leistungsverzeichnisses vom AN zu tragen.

(3) Koordination mit Versorgungsträgern

Der AN verpflichtet sich, sich vor Baubeginn mit den entsprechenden Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen, sich mit diesen rechtzeitig über den Ablauf der Bauarbeiten zu verständigen und die zur Sicherung der Versorgungsleitungen erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung von Ziffer 2.4 der Leistungsbeschreibung vorzunehmen.

§ 17 Änderung der Abrufleistung

(1) Leistungsänderung

Die AG ist auch nach dem Abruf berechtigt, Änderungen der Vertragsziele, einzelner abgerufener Leistungen oder des Leistungsablaufs („geänderte Leistungen“) sowie zur Erreichung der abgerufenen Leistungs- oder Vertragsziele erforderliche zusätzliche Leistungen („zusätzliche Leistungen“) anzuordnen. Bei zusätzlichen Leistungen besteht das Anordnungsrecht nur, wenn der Geschäftsbetrieb des AN auf solche Leistungen eingestellt ist. Anordnungen in diesem Sinne bedürfen der Schriftform. § 315 BGB ist anwendbar.

Geänderte oder zusätzliche Leistungen im Sinne dieser Regelung liegen jedoch nicht vor, wenn und soweit Planungsleistungen geändert und/oder optimiert werden, die von der AG noch nicht zur Verwendung freigegeben worden sind. Solche Anpassungs- und/oder Optimierungsleistungen sind bereits Bestandteil der Leistungspflichten des AN im Sinne dieses Vertrages.

(2) Überprüfung

Der AN hat das Änderungsverlangen der AG zu prüfen und wird der AG in angemessener Frist insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Änderungsverlangens mitteilen, ob es zumutbar ist und falls nicht, warum es unzumutbar ist.

(3) Beginn der Ausführung

Hat das Änderungsverlangen keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, hat der AN unverzüglich mit der Umsetzung des Änderungsverlangens zu beginnen und dies der AG mitzuteilen. Hat das zumutbare Änderungsverlangen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, wird der AN ein Realisierungsangebot unter Angabe von Terminen und den Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung unterbreiten. Die AG wird das Realisierungsangebot des AN in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.

(4) Anpassungen

Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistung zustande, ist die Abrufbestellung entsprechend anzupassen. Ist das Änderungsverlangen dem AN zumutbar und kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Mehrleistungen nicht über die Anpassung der Vergütung einigen können, kann die AG die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. Die Vergütung wird in diesem Fall angemessen erhöht. Kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Mehrleistungen nicht über die Anpassung des Termin- und Leistungsplanes einigen können, kann die AG die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. In diesem Fall verschieben sich die von der Änderung betroffenen, im Termin- und Leistungsplan genannten, Ausführungsfristen angemessen.

§ 18 Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Geheimhaltung

Der AN ist zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen und Unterlagen oder sonstigen nicht allgemein zugänglichen Informationen verpflichtet. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Vertrag betreffenden Unterlagen erhalten. Er verpflichtet sich, diese Unterlagen und Informationen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit der AG auch nicht für eigene gewerbliche Zwecke oder andere Auftraggeber zu verwenden. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, Gegenstände oder Daten der AG zurückzugeben und Kopien zu vernichten, sobald sie für die Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden oder der Vertrag erfüllt oder sonst beendet ist. Dieselben Pflichten gelten auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AN sowie alle zur Erfüllung dieses Vertrages herangezogenen Dritten.

(2) Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes

Der AN ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes verpflichtet, insbesondere zur Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 – DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Bei der Verletzung von datenschutzrechtlichen Verpflichtungen hat die AG das Recht zur außerordentlichen Kündigung und nach der Beendigung einen Anspruch auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz.

Dem AN ist jede andauernde Speicherung personenbezogener Daten, deren Verwendung für eigene Zwecke und/oder Weitergabe an Dritte untersagt. Entgegenstehende gesetzliche Verpflichtungen und vertraglich zugelassene Berechtigungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Der AN wird nur solche Mitarbeiter und Nachunternehmer einsetzen, die er über die Bedeutung und den Inhalt der Datenschutzregelungen belehrt und die er auf deren Beachtung förmlich schriftlich verpflichtet hat. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen und auf Anforderung der AG vorzulegen.

(4) Der AN verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die ihm durch die Tätigkeit für die AG bekannt gewordenen Daten gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu behandeln.

Rahmenvertrag für Lieferung und Einbau von Raddauerzählstellen sowie Betrieb einer webbasierten Auswerteplattform

(5) Der AN wird die AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf einem Verstoß des AN, seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und/oder Nachunternehmer gegen die vorstehenden Regelungen beruhen, umfassend und auf erstes Anfordern freistellen.

§ 19 Kontrollrechte der AG

(1) Die AG ist berechtigt, sich bei dem AN von der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu überzeugen. Zur Ausübung dieses Kontrollrechts haben Beschäftigte der AG oder von dieser beauftragte Dritte Zugang zum Betrieb und zu den Arbeitsplätzen des AN, in dem oder an denen die Verarbeitung der personenbezogenen und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages erlangten Daten erfolgt. Die Kontrollrechte werden in Abstimmung mit dem AN wahrgenommen.

(2) Der AN unterstützt die AG bei deren Datenschutzkontrollen nach Absatz 1. Der AN ist verpflichtet, diese Kontrollrechte auch gegenüber von ihm eingesetzten Nachunternehmern vertraglich abzusichern, die mit Daten dieses Vertrages in Berührung kommen.

§ 20 Persönliche Daten

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die vertragsbezogenen Informationsblätter zur Verarbeitung personenbezogener Daten der jeweiligen Gegenseite auch an ihre mit der Vertragsbearbeitung befassten Mitarbeiter sowie an die im Vertrag bzw. im weiteren Vertragsverlauf benannten gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden oder Ansprechpartner umgehend weiterzureichen.

§ 21 Dokumentation der Abrufleistungen

Der AN ist zur Dokumentation seiner Leistungen und der eingesetzten Produkte hinsichtlich des jeweiligen Leistungsabrufes und zur einheitlichen Dokumentation verpflichtet.

§ 22 Einhalten geltender Rechtsvorschriften, Antidiskriminierungs- und Antikorruptionsklausel

(1) Die auftragnehmende Partei wird die jeweils für sie geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Satzungen, Rechtsverordnung u.a.) sowie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung einhalten und berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere, sicherzustellen, dass ihre Werbung den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den guten Sitten

entspricht. Die Grundsätze des Deutschen Werberates gegen Herabwürdigung und Diskriminierung von Personen sind zu beachten. Die auftragnehmende Partei wird ebenfalls auf die Einhaltung der Regelungen der Sätze 1 bis 3 bei ihren Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen hinwirken.

(2) Werden Verstöße durch die auftragnehmende Partei oder durch Dritte festgestellt, wird die auftragnehmende Partei alles ihr tatsächlich und rechtlich Mögliche unternehmen, um den Verstoß unverzüglich abzustellen. Dies gilt im Besonderen für Vorgänge die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen können. Für diese Sachverhalte wird die auftragnehmende Partei die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich selbständig informieren und dieser mitteilen, wie der Rechtsverstoß beseitigt wird und bis wann dies der Fall sein wird. Sofern keine eigenständige Mitteilung erfolgt, hat die Landeshauptstadt Potsdam gegenüber der auftragnehmenden Partei ein Auskunftsrecht. Bei erheblichen Verstößen gegen Rechtsvorschriften sowie bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (u.a. wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Herkunft) besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit, dass die Landeshauptstadt Potsdam den konkreten Vorgang mit Nennung der Daten der auftragnehmenden Partei an zuständige Stellen melden darf. Im Falle von diskriminierender Werbung wird die Landeshauptstadt Potsdam die beanstandete Werbung an den Deutschen Werberat - Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V. Deutscher Werberat, Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin melden. Das Ergebnis der Einschätzung, insbesondere des Werberates, darf die Landeshauptstadt Potsdam eigenständig veröffentlichen. Weitergehende Ansprüche der Landeshauptstadt Potsdam aufgrund der Verletzung der Verpflichtungen nach Absatz 1 bleiben unberührt.

(3) Die AG ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der AN Personen, die für die AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen, wozu insbesondere Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches in der gültigen Fassung zählen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder mit seinem Wissen und Willen für ihn tätig sind.

(4) Unter Vorteil im Sinne des Absatz 3 sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besserstellen. Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewählten Leistung steht. Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten der AG beim AN, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist und der AN es unterlässt, sich bei der AG über das Vorliegen einer Genehmigung Gewissheit zu verschaffen.

(5) Das Gleiche gilt, wenn sich der AN in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung

Rahmenvertrag für Lieferung und Einbau von Raddauerzählstellen sowie Betrieb einer webbasierten Auswerteplattform

(Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisen getroffen hat.

§ 23 Laufzeit und Kündigung der rahmenvertraglichen Leistungen

(1) Die Vertragslaufzeit dieses Rahmenvertrages beträgt 1 Jahr. Sie beginnt am Tag nach Zuschlagserteilung. Nach Ablauf einer Grundlaufzeit von einem Jahr verlängert sich das Vertragsverhältnis dreimal um jeweils 1 weiteres Jahr, wenn die AG nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten vor Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt hat.

(2) Bei Erreichen der Rahmenobergrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 3 dieses Vertrages endet der Vertrag abweichend von Absatz 1, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die AG wird den AN über das Erreichen der Rahmenobergrenze schriftlich informieren.

(3) Vor dem Ende der Vertragslaufzeit abgerufene Leistungen sind auch über das Vertragsende hinaus zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages zu erfüllen.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 unberührt sind Leistungen nach § 3 Abs. 6 und 7 dieses Vertrages. Für diese Leistungen gelten die in § 3 Abs. 6 und 7 benannten Laufzeiten.

§ 24 Außerordentliche Kündigung des Rahmenvertrages

(1) Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien haben das Recht, eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund vorzunehmen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 323 Absatz 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.

(2) Schriftform der Kündigung

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären

(3) Nachprüfungsverfahren

Wird ein Nachprüfungsverfahren gemäß § 134 GWB eingeleitet mit dem Antrag der Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages, kann die AG von dem Vertrag zurücktreten.

§ 25 Gerichtsstand

Erfolgsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Potsdam.

§ 26 Sonstiges und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrags oder einzelner Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung bzw. schriftlichen Bestätigung durch beide Rahmenvertragspartner. Dies gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform.

(2) Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Rahmenvertrags im Ganzen nicht. Die Rahmenvertragspartner sind vielmehr verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen.

Ort
Auftraggeberin

Datum

Ort
Auftragnehmer

Datum

Unterschrift Auftraggeberin

Unterschrift Auftragnehmer